

STATUTEN

der

Swiss Biotech Association (SBA)

1. Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Unter dem Namen „Swiss Biotech Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.
3. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

2. Vereinszweck

§ 2

Der Verein bezweckt

- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Verbänden des In- und Auslandes auf dem Gebiet der Biotechnologie¹ und verwandten Gebieten;
- die Förderung der fachlichen und beruflichen Kenntnisse seiner Mitglieder;
- die Förderung der persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander;
- die Förderung des Technologietransfers;
- die Pflege von Kontakten mit Behörden und Verbänden sowie Hochschulen des In- und Auslandes;
- die Förderung des Standortes Schweiz im Bereich der Biotechnologie;
- die Sicherstellung von Rahmenbedingungen, welche Forschung, Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Produkten im Bereich der Biotechnologie ermöglichen und fördern.

¹ Der Begriff Biotechnologie wird in Anlehnung an die OECD verstanden als die Anwendung wissenschaftlicher und technischer Prinzipien zur Stoffumwandlung durch biologische Agenzien mit dem Ziel der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen.

3. Mittel zur Zweckerfüllung

§ 3

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- Durchführung von Versammlungen und andern Veranstaltungen;
- Kontakte mit in- und ausländischen Behörden und Verbänden, insbesondere auf dem Gebiet der Biotechnologie, und Auseinandersetzung mit deren Projekten;
- Führung des Dialogs mit der Öffentlichkeit und den Medien;
- allfällige Herausgabe von Veröffentlichungen.

§ 4

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus

- dem Vereinsvermögen und dessen Zinsen;
- den Mitgliederbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern;
- Beiträgen von Gönnern;
- dem Reinertrag des Verkaufes von Veröffentlichungen;
- dem Reinertrag aus der Erbringung von Dienstleistungen und aus Marketingpartnerschaften;
- dem Reinertrag von Veranstaltungen.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliederarten

§ 5

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder;
- Ausserordentliche Mitglieder;
- Ehrenmitglieder.

§ 6

1. Die Ausserordentlichen Mitglieder haben nur beratende Stimme und sind nicht in den Vorstand wählbar. Im Übrigen haben sie jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ausserordentlichen Mitglieder, sind jedoch von allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber befreit.

4.2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

§ 7

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind kleine und mittlere Unternehmungen sowie Grossfirmen mit Sitz in der Schweiz (inkl. Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmungen) die hauptsächlich im Bereich Biotechnologie tätig sind und die sich verpflichten, sich für den Vereinszweck einzusetzen sowie den Verein zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder sind ferner Dienstleistungsunternehmen und Organisationen, die massgeblich in der Biotechnologie tätig sind, sowie Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen und Technologietransferstellen, die sich verpflichten, sich für den Vereinszweck einzusetzen und den Verein zu unterstützen.

§ 8

1. Ausserordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Eine ausserordentliche Mitgliedschaft können auch Vereinigungen von Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz, die im Bereich der Biotechnologie tätig sind, Wirtschaftsförderungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Unternehmungen und Verbände gemäss § 7, Absatz 1, sofern dies dem Vereinszweck dienen, erwerben.
3. Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft und Personen, die sich für die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

4.3. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9

1. Die Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.
2. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4.4. Ablehnung und Verlust der Mitgliedschaft

§ 10

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Todesfall.
2. Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen Aufnahmegesuche ablehnen oder Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, insbesondere bei Nichtzahlung eines Mitgliederbeitrags innert 2 Monaten nach Ausschlussanzeige.
3. Der Ausschluss eines Ehrenmitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
4. Den Abgelehnten oder Ausgeschlossenen steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Sie ist innert 30 Tagen schriftlich einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich zu erklären.
6. Beim Austritt oder beim Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliederbeitrag bis Ende des betreffenden Kalenderjahres geschuldet.

5. Organisation

5.1. Organe

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsleitung
4. die Rechnungsrevisoren.

5.2. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und/oder von der Geschäftsleitung mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Traktanden an alle Mitglieder.

§ 13

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 14

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an den Vorstand;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Beschluss über das Jahresbudget;
- Aufnahme und Ausschluss eines Ehrenmitglieds;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen;
- Aufsicht über die übrigen Organe des Vereins;
- Behandlung von Geschäften, die ihr im Einzelfalle durch Vorstandsbeschluss zugewiesen werden;
- Behandlung von Beschwerden nach § 10.

§ 15

1. Einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, ferner auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
3. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (1 Stimme pro Mitglied).
4. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Stimme des ordentlichen Mitglieds.
5. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.

§ 16

1. Die Beschlussfassung bei Abstimmungen geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

§ 17

1. Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens eines Fünftels sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder notwendig.
2. Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Ist eine Mitgliederversammlung wegen den Bestimmungen von Abs. 1 oder 2 zu einem Geschäft nicht beschlussfähig, kann an einer nicht später als 60 Tage nach der ersten stattfindenden zweiten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, und zwar im Falle einer Statutenänderung mit dem Mehr sämtlicher anwesender Stimmberechtigter und im Falle der Auflösung des Vereins mit der Zweidrittelmehrheit sämtlicher anwesender Stimmberechtigter.

§ 18

1. Wahlen erfolgen offen durch Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Wählbar ist, wer seine Bereitschaft erklärt hat, das Amt, für das er vorgeschlagen ist, anzunehmen.

2. Für die Wahl werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt. Im ersten und gegebenenfalls zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Wenn die Anzahl der Kandidaten nicht grösser ist als die Zahl der zu besetzenden Posten und wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden die Durchführung einer Wahl gemäss Ziffer 1 und 2 verlangt, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

§ 19

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der Präsident und/oder der Geschäftsführer, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

5.3. Vorstand

§ 20

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und beginnt am Tage nach der Mitgliederversammlung.
3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Wählbar sind ordentliche Mitglieder.

§ 21

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Geschäftsleitung so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vorher.
2. Zur Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
3. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Zirkularbeschlüsse werden mit dem Mehr sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
4. Bei Steuerbefreiung ist der Liquidationsartikel anzuwenden.

§ 22

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die vorliegenden Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Traktandenliste;
- Zuweisung von Geschäften an die Geschäftsleitung;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern;
- Reduktion des Mitgliederbeitrages für die Ausserordentlichen Mitglieder, sowie Befreiung einzelner Mitglieder von ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beim Vorliegen besonderer Umstände;
- die Einberufung von Kommissionen für besondere Aufgaben.

5.4. Die Geschäftsleitung

§ 23

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt, der auch deren Aufgaben, Rechte und Pflichten schriftlich festlegt. In einem Vertrag werden zudem alle für ein Anstellungsmandat üblichen Konditionen und Bedingungen festgeschrieben.

5.5. Rechnungsrevisoren

§ 24

1. Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle jährlich eine eingeschränkte Revision durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
2. Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

6.1. Finanzen

§ 25

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 26

In Falle der Auflösung oder der Fusion des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Steuerbefreiung ist der Liquidationsartikel anzuwenden.

6.2. Übergangsbestimmungen

§ 27

Alle Beschlüsse früherer Mitgliederversammlungen, die mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehen, gelten als aufgehoben.

§ 28

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Mitgliedschaft haben keine rückwirkende Wirkung.

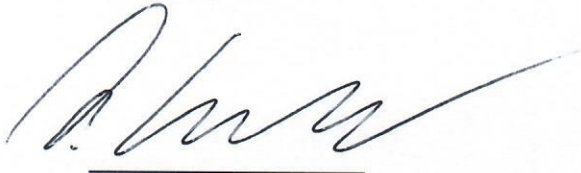
6.3. Inkrafttreten

§ 29

1. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.
2. Diese Statuten ersetzen die von der Gründungsversammlung vom 5. März 1998 beschlossenen Statuten.

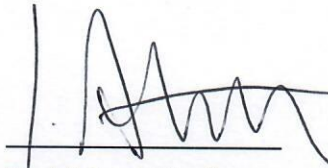
Also beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. April 2007 in Zürich. Revidiert anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 12. April 2016 und 3. Mai 2018 in Basel.

Der Präsident:



Dr. Dominik Escher

Der Geschäftsführer:



Dr. Michael Altorfer